

Sozialversicherungen

Beiträge und Leistungen 2025

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Unselbstständigerwerbende

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

	Ab 1.1.2025	Bisher
AHV	8,70%	8,70%
IV	1,40%	1,40%
EO	0,50%	0,50%
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10,60%	10,60%
Arbeitnehmerbeitrag	5,30%	5,30%

1. Säule, Familienausgleichskasse

2.951 % Arbeitgebende, davon 0.171 % zu Lasten der Arbeitnehmenden.

1.80% auf Einkommen der Selbstständigerwerbenden (Plafonierung des Einkommens auf CHF 148'200.-)

0.54 % auf den Löhnen Arbeitgebender, die Landwirtschaftslöhne an Familienmitglieder auszahlen (FLG)

2.00% (ohne Änderung) auf Löhnen für die Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft (FZ)

17.00% des AHV-Beitrags für die selbstständigerwerbenden Landwirte (FLG)

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Selbstständigerwerbende

	Ab 1.1.2025	Bisher
Maximalsatz	10,00%	10,00%
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen (pro Jahr) von	CHF 60 500	58 800
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	CHF 10 100	9 800

Für Einkommen zwischen CHF 10100 und CHF 60500 kommt die sinkende Beitragskala zur Anwendung.

1. Säule, AHV/IV/EO – Beiträge Nichterwerbstätige

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs.

	Ab 1.1.2025	Bisher
Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von	CHF 530	514
Nichterwerbstätige (jährlicher Maximalbeitrag)	CHF 26 500	25 700

Beitragsfreies Einkommen (ist optional)

	Ab 1.1.2025	Bisher
Für AHV-Rentner (pro Jahr)	CHF 16 800	16 800
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber davon ausgenommen sind Kunstschaffende und Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z. B. Reinigungspersonal).	CHF 2 500	2 300
Personen bis Ende des 25. Altersjahrs, deren Einkommen aus Tätigkeit in Privathaushalten CHF 750 nicht übersteigt, sind von der AHV-Beitragspflicht befreit. Die jungen Erwachsenen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.	CHF 750	750

1. Säule – Arbeitslosenversicherung

Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer.

	Ab 1.1.2025	Bisher
Bis zu einer Lohnsumme (pro Jahr) von	CHF 148 200	148 200
ALV-Beitrag je ½ zulasten Arbeitgeber/Arbeitnehmer	2,20%	2,20%

1. Säule – AHV-Altersrenten

	Ab 1.1.2025	Bisher
Minimal (pro Monat)	CHF 1 260	1 225
Maximal (pro Monat)	CHF 2 520	2 450
Maximale Ehepaarrente (pro Monat)	CHF 3 780	3 675

Seit 1.1.2024 kann die Rente zwischen 63 und 70 Jahren flexibel bezogen werden (für Frauen der Übergangsgenerationen 1961 bis 1969 ab vollendetem 62. Altersjahr). Informationen und Berechnungsgrundlagen: www.ahv-iv.ch/p/3.04.d

Sozialversicherungen

Beiträge und Leistungen 2025

2. Säule – Unfallversicherung

Ab 1.1.2025

Bisher

Beitragspflicht Berufsunfall: alle Arbeitnehmer inkl. Praktikanten, Lernende usw.

Beitragspflicht Nichtberufsunfall: alle Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens acht Stunden beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfall zu versichern.

Prämien Berufsunfall zulasten Arbeitgeber. Prämien Nichtberufsunfall zulasten Arbeitnehmer.

Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr	CHF	148 200	148 200
--	-----	---------	---------

2. Säule – berufliche Vorsorge

Ab 1.1.2025

Bisher

Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen.

Eintrittslohn pro Jahr	CHF	22 680	22 050
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	3 780	3 675
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	CHF	90 720	88 200
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	26 460	25 725
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF	64 260	62 475
Maximal versicherbarer Lohn jährlich (überobligatorisch)	CHF	907 200	882 000
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1,25 %	1,25 %

2. Säule – Sparbeiträge – Altersgutschriften vom koordinierten Lohn

Ab 1.1.2025

Bisher

Altersjahr 25 bis 34		7,00 %	7,00 %
Altersjahr 35 bis 44		10,00 %	10,00 %
Altersjahr 45 bis 54		15,00 %	15,00 %
Altersjahr 55 bis 64/65		18,00 %	18,00 %

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Ab 1.1.2025

Bisher

Die gebundene Vorsorge 3a kann maximal fünf Jahre über das ordentliche Rentenalter (64./65. Altersjahr) hinaus geüfnet werden; die Beiträge sind vom steuerbaren Einkommen abziehbar. Die Voraussetzungen sind, dass weiterhin eine Erwerbs- tätigkeit besteht und ein AHV-pflichtiges Einkommen abgerechnet wird. Steuerbegünstigte Einlagen in die gebundene Säule 3a können auch von AHV-Rentnern geleistet werden, die einen AHV-Lohn von weniger als CHF 1400 pro Monat beziehen und somit keine AHV-Beiträge abrechnen.

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF	7 258	7 056
Erwerbstätige ohne 2. Säule maximal 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF	36 288	35 280